

Satzung des Vereins Albergo diffuso Mainbernheim e.V.

in der Fassung vom 18.09.2019

§ 1 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Albergo diffuso Mainbernheim e.V.*“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainbernheim. Gerichtsstand ist Kitzingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nr. _____ eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, den Fremdenverkehr in Mainbernheim zu fördern. Der Verein soll dazu beitragen, die Teilnehmer in der Ausführung des Projekts „*Albergo diffuso Mainbernheim*“ zu unterstützen.
2. Der Verein steht seinen Mitgliedern beratend zur Seite. Er soll den Austausch untereinander durch regelmäßige Treffen fördern, Informationen und Aktivitäten zusammenführen. Es sollen dabei Strategien und Ideen entwickelt werden.
3. Der Verein bezweckt auch die Aufwertung und Pflege der Altstadt Mainbernheims sowie die Wahrung der Geschichte und Kultur.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wirtschaftliche Betätigungen erfolgen lediglich als Nebenzweck, die der ideellen Zielsetzung des Vereins dienen und dem Hauptzweck untergeordnet sind.
5. Die Beteiligung an einem Unternehmen anderer Rechtsform ist möglich.
6. Die Mitglieder des Vereins orientieren sich bei ihren Aktivitäten an den Grundsätzen des zum Konzept „*Albergo diffuso Mainbernheim*“ entwickelten „*Leitbildes*“.

§ 3 Ordentlichen Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (Beitriffsformular).
3. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter/s.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Sonstige Mitgliedschaft

1. Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
3. Das Ehrenmitglied ist nur stimmberechtigt, wenn es auch ordentliches Mitglied ist.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Insbesondere sollen die Mitglieder wechselnd den Vorstand besetzen.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die im „Leitbild“ festgelegten Kriterien einzuhalten.
2. Die Mitglieder unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit und verpflichten sich, dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds, die mindestens einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands fristgemäß zugehen muss.
2. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt. Sie wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Versammlung anzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands (vgl. §11 der Satzung), Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen

- Beschreibung und Festlegung des „Leitbildes“
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in der Beitragsordnung
- Einrichten von Arbeitsverhältnissen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem Familienangehörigen oder einem Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten darf.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den in der Satzung festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks des Vereins, die Auflösung des Vereins oder die Abberufung eines Vorstands enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Wenigstens einmal findet in jedem Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorstands
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen, falls erforderlich
- Planung für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email an alle Mitglieder einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email/ Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r (2. Vorsitzende/r)
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Vertreter der Stadt Mainbernheim, wenn diese ordentliches Mitglied ist

2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r der Vorsitzenden ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.

3. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von jährlich über 1.000,- € (eintausend Euro) die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

4. Der/die 1. Vorsitzende oder - bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende - leitet die Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden mit folgender Ausnahme: den Vertreter der Stadt Mainbernheim bestimmt der Stadtrat.

6. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

10. Der Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen Anweisungen durch den 1. Vorsitzenden oder - bei Verhinderung - seiner Vertretung.

11. Der Schriftführer hat bei allen Sitzungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen.

12. Der Vorstand nimmt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung wahr und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

13. Der Vorstand ist zuständig in Personalangelegenheiten, insbesondere für die Begründung oder Beendigung von einzelnen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.

2. Zweck und Befugnis der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

3. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Versammlung anzugeben.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens einen gemeinnützigen Zweck für dessen Verwendung.

Mainbernheim, den 18. September 2019

.....
Elmar Scheller, 1. Vorsitzender